

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung –NDAV) (Stand 5.Mai 2007)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NDAV

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 70 kW und einem Versorgungsdruck bis 100 mbar werden als Niederdruckanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt. Diese werden gesondert berechnet.

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der GVA GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
- die Montagekosten je Messeinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss säule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist.

Hausanschluss innen

Der Hausanschlusspreis für die Hausanschlussleitung einschließlich Absperr- und Druckregeleinrichtung beträgt pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 m und bis zu einer bereitgestellten Leistung von

- 70 kW 1.022,58 € / **1.216,87 €**

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenspauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusslänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge je Meter: 12,50 € / **14,88 €**

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Rohrgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) wird ein Rabatt von 6,95 € / **8,27 €** je m², angerechnet auf den Anschlusspreis gewährt.

Anschlüsse > 70 kW werden individuell berechnet.

3.2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die GVA GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50% der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Bis 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NDAV.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5% gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.3. Messeinrichtungen (§ 22 NDVA)

Zählermontage/-demontage

Die Leistung umfasst den Aufwand je Zähler ohne Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

- Gaszähler: 28,00 € / **33,32 €**
- je weiteren Gaszähler am selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt: 21,50 € / **25,59 €**

3.4. Inbetriebnahme (§ 14 NDAV)

Für die Inbetriebnahme der Anschlussnehmeranlage werden folgende Kosten erhoben:

- Erstinbetriebnahme unmittelbar nach Zählereinbau 15,00 € / **17,85 €**
- wiederholte Inbetriebnahme Anschlussnehmer verursacht 25,00 € / **29,75 €**

3.5. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung: 5,11 €
- Nachinkassogang durch einen Beauftragten je Vorgang: 66,47 €

3.6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Widerinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trennvorrichtung

- Einstellung der Versorgung: 66,47 €

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung: 217,84 €

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trennvorrichtung

- Wiederaufnahme der Versorgung: 66,47 € / **79,10 €**

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Herstellen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung: 217,84 € / **259,23 €**

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben 38,35 € / **45,64 €**

4. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) und/oder unter 3.5. aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrtter Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 72,73 € / **86,55 €**

5. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten **Bruttopreise** angegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 5. Mai 2007 in Kraft.

7. Änderungsvorbehalt

Die GVA GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.